

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

71. Jahrgang Nr. 17

Berlin, den 30. Juli 2015

03227

## Inhalt

30.6.2015	Verordnung zur Neuordnung des Laufbahnrechts im wissenschaftlichen Bereich . . . . . 2030-2-36; 2030-2-77; 221-11-4	302
17.7.2015	Verordnung zur Änderung von Regelungen für die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und den Zweiten Bildungsweg sowie zur Änderung der Sprachförderverordnung . . . . . 2230-1-5; 2230-1-9; 2230-1-7; 2230-1-i	309
17.7.2015	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Versteigerung im Internet gemäß § 814 Absatz 3 ZPO und § 979 Absatz 1b BGB . . . . . 3210-10	314
22.7.2015	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 9-61 VE im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal . . . . .	315
10.7.2015	Veröffentlichung zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin . . . . . 630-10	316

**Verordnung**  
zur Neuordnung des Laufbahnrechts  
im wissenschaftlichen Bereich

Vom 30. Juni 2015

Auf Grund des § 29 Absatz 1 Satz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, und auf Grund des § 110 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) verordnet nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport der Senat:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste (Laufbahnverordnung wissenschaftliche Dienste – LVO-wissD)
- Artikel 2 Änderung der Mitarbeiter-Verordnung
- Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Verordnung

über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten  
der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste  
(Laufbahnverordnung wissenschaftliche Dienste – LVO-wissD)

Inhaltsübersicht

Teil 1 – Allgemeiner Teil

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Laufbahnzweige
- § 3 Grundsätze
- § 4 Personalentwicklung
- § 5 Beförderungen
- § 6 Anrechnung von Zeiten
- § 7 Laufbahnwechsel

Teil 2 – Besonderer Teil

Abschnitt 1 – Akademische Rätinnen und Akademische Räte

- § 8 Zugangsvoraussetzungen

Abschnitt 2 – Bibliotheksdienst

Unterabschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

- § 9 Anerkennung von Kompetenzen

Unterabschnitt 2 – Vorschriften  
für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

- § 10 Zulassung zur Probezeit und Laufbahnbefähigung

Unterabschnitt 3 – Vorschriften für das zweite Einstiegsamt der  
Laufbahngruppe 2

- § 11 Vorbereitungsdienst
- § 12 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeit
- § 13 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit
- § 14 Beförderungsvoraussetzung ohne Hochschulqualifikation

Abschnitt 3 – Museumsdienst

Unterabschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

- § 15 Anerkennung von Kompetenzen
  - Unterabschnitt 2 – Vorschriften  
für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeit

Abschnitt 4 – Konservatorinnen und Konservatoren

- § 18 Zugangsvoraussetzungen

Abschnitt 5 – Wissenschaftlicher Dienst  
beim Polizeipräsidenten in Berlin

- § 19 Zugangsvoraussetzungen
- § 20 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeit

Teil 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 21 Überleitung
- § 22 Übergangsvorschrift
- § 23 Laufbahnrechtliche Dienstzeit
- § 24 Ausführungsvorschriften

Anlage zu § 2 Absatz 2 : Zuordnung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter

Teil 1 – Allgemeiner Teil

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste.

(2) Auf Beamtinnen und Beamte des Chemiedienstes, des Dienstes an der Berufsakademie, des Fachverwaltungsdienstes der Fachrichtung Forschung und Landesbildstelle, des Schlossdienstes, der Laufbahn Studienrat im Hochschuldienst, des Universitätsdienstes sowie des wissenschaftlichen Dienstes am Archäologischen Landesamt Berlin, am Botanischen Garten und Botanischem Museum, am Großrechenzentrum, am Museum für Verkehr und Technik, am Pädagogischen Zentrum und an der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau, deren Laufbahnen geschlossen wurden, finden die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme der besonderen Vorschriften für die Laufbahnzweige der Akademischen Rätinnen und Akademischen Räte, des Bibliotheksdienstes, des Museumsdienstes, der Konservatorinnen und Konservatoren sowie des wissenschaftlichen Dienstes beim Polizeipräsidenten in Berlin entsprechende Anwendung; die Beamtinnen und Beamten verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

§ 2

Laufbahnzweige

(1) Die Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste gliedert sich in die Laufbahnzweige

1. Akademische Rätinnen und Akademische Räte (zweites Einstiegsamt),

2. Bibliotheksdienst,
3. Museumsdienst,
4. Konservatorinnen und Konservatoren und
5. Wissenschaftlicher Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin.

(2) Die eingerichteten Laufbahngruppen, die innerhalb der Laufbahngruppe bestehenden Einstiegsämter und die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter richten sich nach der Anlage zu dieser Verordnung.

### § 3 Grundsätze

(1) Eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ist nur in einem Einstiegsamt zulässig. Die Ämter der Laufbahnen sind ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 darf bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 das darunter liegende Amt übersprungen werden.

(3) Beamtinnen und Beamten darf ein Amt in der höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen oder die Befähigung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Laufbahngesetzes anerkannt oder nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Laufbahngesetzes zuerkannt wird. Das Gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahn, es sei denn, die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne der §§ 14 und 15 des Laufbahngesetzes.

(4) Beamtinnen und Beamten dürfen Aufgaben, die einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder eines höheren Amtes entsprechen, nur übertragen werden, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 4 des Laufbahngesetzes erfüllen, es sei denn die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne des § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.

### § 4 Personalentwicklung

Als Grundlage und zur Systematisierung der Personalentwicklung ist von jeder Dienstbehörde ein Personalentwicklungskonzept für die Beamtinnen und Beamten dieses Bereichs zu erstellen. Dabei ist es Ziel, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten durch Personalführungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern. Das Personalentwicklungskonzept soll mindestens Bestimmungen enthalten über

1. die dienstliche Fortbildung einschließlich der Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung,
2. die Führungskräfteentwicklung,
3. Jahresgespräche,
4. Zielvereinbarungen,
5. den Erwerb der Kompetenz, die Verschiedenartigkeit von Menschen (unter anderem hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, ethnischer Herkunft, Religion und sexueller Identität) zu berücksichtigen und zu einem diskriminierungsfreien wertschätzenden Arbeitsumfeld beizutragen,
6. den Erwerb der Kompetenz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

### § 5 Beförderungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die im ersten Einstiegsamt eingestellt worden sind, erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben. Dies gilt nicht in den Fällen einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem statusrecht-

lichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.

(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein höheres Amt darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder einem höheren Amt zurückgelegt haben.

### § 6 Anrechnung von Zeiten

(1) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder vergleichbare Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet oder nach § 8 Absatz 1 Nummer 3, § 12, § 17 oder § 18 Absatz 1 Nummer 3 berücksichtigt worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden. Für eine Anrechnung muss die anzurechnende Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes entsprechen.

(2) Soweit die in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit nicht auf die Probezeit angerechnet wird, ist diese Zeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 7 Laufbahnwechsel

(1) Die Befähigung für einen Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 1 des Laufbahngesetzes in die Laufbahnrichtung wissenschaftliche Dienste besitzt, wer die Befähigung für die neue Laufbahn (Ziellaufbahn) nach § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes erworben hat. Über einen Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 2 bis 4 des Laufbahngesetzes in die Laufbahnrichtung wissenschaftliche Dienste entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde. Insbesondere legt die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung fest, welche Maßnahmen im Einzelfall gegebenenfalls zum Erwerb der Befähigung für die Ziellaufbahn ergriffen werden müssen.

(2) Über die Möglichkeit eines Wechsels aus einem Laufbahnzweig in einen anderen Laufbahnzweig der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung. Insbesondere legt die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung fest, welche Maßnahmen im Einzelfall gegebenenfalls zum Erwerb der Befähigung für den anderen Laufbahnzweig ergriffen werden müssen.

## Teil 2 – Besonderer Teil

### Abschnitt 1 – Akademische Rätinnen und Akademische Räte

### § 8 Zugangsvoraussetzungen

(1) Als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem Laufbahnzweig der Akademischen Rätinnen und Akademischen Räte darf nur zugelassen werden, wer in dem Fach, das ihrem oder seinem Aufgabengebiet entspricht,

1. ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein mit einem akkreditierten Mastergrad abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder einem gleichwertigen Abschluss in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung nachweisen kann,
2. promoviert ist und
3. nach Abschluss des Hochschulstudiums eine mindestens dreijährige wissenschaftliche oder fachlich-praktische Tätigkeit in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt hat.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die die zweite Staatsprüfung für eine Laufbahn der Lauf-

bahngruppe 2 für das zweite Einstiegsamt abgelegt haben, Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

## Abschnitt 2 – Bibliotheksdienst

### Unterabschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

#### § 9

##### Anerkennung von Kompetenzen

(1) Sofern die Verwaltungsakademie Berlin oder eine andere Institution, die durch die zuständige Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung anerkannt wurde, mit der Durchführung von fachwissenschaftlichen Qualifizierungen betraut ist, können sie erworbene Kompetenzen auf Antrag anerkennen, um sie auf die von ihnen durchgeführten Studiengänge, Lehrgänge oder Qualifizierungsreihen anzurechnen. Als Kompetenzen wird die Summe aller unmittelbar abrufbaren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wissensbestände bezeichnet, die die berufliche Handlungsfähigkeit erhöht.

(2) Antragsberechtigt sind Beamtinnen und Beamte, die an einem Studiengang, Lehrgang oder einer Qualifizierungsreihe teilnehmen.

(3) Eine Anerkennung von Kompetenzen kann erfolgen, wenn durch Zeugnisse, Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen nachgewiesen wird, dass die für die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen Studienganges, Lehrganges oder der Qualifizierungsreihe erforderlichen Kompetenzen bereits anderweitig erworben wurden. Mit der Anrechnung kann die Beamtin oder der Beamte von der Verpflichtung zur Teilnahme an Unterrichtsmodulen und von der Verpflichtung zur Erbringung von Leistungsnachweisen befreit werden.

(4) Durch Berufserfahrung erworbene Kompetenzen können von den in Absatz 1 genannten Institutionen anerkannt werden, soweit durch eine dienstliche Bescheinigung der beziehungsweise des Fachvorgesetzten bestätigt wird, dass die Lernziele der von der Institution durchgeführten Studiengänge, Lehrgänge oder der Qualifizierungsreihen bereits durch die berufliche Tätigkeit erworben wurden. Durch die Anrechnung kann die Beamtin oder der Beamte von der Verpflichtung zur Teilnahme an Unterrichtsmodulen befreit werden. Vorgeschriebene Leistungsnachweise sind zu erbringen.

### Unterabschnitt 2 – Vorschriften

#### für das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2

#### § 10

##### Zulassung zur Probezeit und Laufbahnbefähigung

(1) Zur Probezeit für eine Laufbahn für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 darf nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes zugelassen werden, wer ein mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in der Studienfachrichtung Bibliotheks- und Informationswissenschaften, Bibliotheks- und Informationsmanagement oder Bibliothekswesen nachweisen kann.

(2) Über die Anerkennung eines gleichwertigen Abschlusses nach Absatz 1 entscheidet die zuständige Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sowie mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Die Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 kann auch aufgrund eines mit einem Bachelorgrad abgeschlossenen Hochschulstudiums in einem Studiengang mit überwiegend bibliothekswissenschaftlichen Inhalten und einer danach ausgeübten beruflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr, die den fachlichen Anforderungen sowie nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit im ersten Einstiegsamt entspricht, anerkannt werden. Eine berufliche Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, die im Übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, muss mindestens zwei Jahre dauern.

### Unterabschnitt 3 – Vorschriften für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

#### § 11

##### Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst vermittelt Beamtinnen und Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen auf Widerruf oder Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt und führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Bibliotheksreferendarin“ oder „Bibliotheksreferendar“.

(3) In den Vorbereitungsdienst darf nur eingestellt werden, wer ein mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule mit einem Mastergrad im Sinne von § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes, eine gleichwertige Diplomprüfung, eine erste Staatsprüfung oder eine Magisterprüfung in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zu einem Höchstalter

1. von 40 Jahren und

2. von 42 Jahren bei schwerbehinderten Menschen

zulässig. Die Laufbahnordnungsbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen vom Höchstalter zulassen.

(5) Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

#### § 12

##### Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeit

Als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden.

#### § 13

##### Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes) teilnehmen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber teilgenommen haben, das von den Anforderungen her dem Auswahlverfahren für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entspricht.

(2) Die Dienstbehörde hat darauf zu achten, dass bei der Durchführung der dienstlichen Qualifizierungen die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

(3) Während der Erprobungszeit müssen Kenntnisse vermittelt und nachweislich erworben werden, die inhaltlich dem Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen. Die dienstliche Qualifizierung muss auch den Erwerb von Führungskräfte- beziehungsweise Managementqualifikationen umfassen. Das Nähere regelt die zuständige Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschrift.

#### § 14

##### Beförderungsvoraussetzung ohne Hochschulqualifikation

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 können von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden, wenn sie

1. erfolgreich an einem Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber teilgenommen haben, das von den Anforderungen her dem Auswahlverfahren für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entspricht, und
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und
3. eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben und
4. nach ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen und ihre bisherigen Leistungen mit gut oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.

(2) Das Nähere zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation sowie zum Inhalt und Umfang der dienstlichen Qualifizierung regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(3) § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

### Abschnitt 3 – Museumsdienst

#### Unterabschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

##### § 15

#### Anerkennung von Kompetenzen

(1) Sofern die Verwaltungsakademie Berlin oder eine andere Institution, die durch die zuständige Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung anerkannt wurde, mit der Durchführung von fachwissenschaftlichen Qualifizierungen betraut ist, können sie erworbene Kompetenzen auf Antrag anerkennen, um sie auf die von ihnen durchgeführten Studiengänge, Lehrgänge oder Qualifizierungsreihen anzurechnen. Als Kompetenzen wird die Summe aller unmittelbar abrufbaren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wissensbestände bezeichnet, die die berufliche Handlungsfähigkeit erhöht.

(2) Antragsberechtigt sind Beamtinnen und Beamte, die an einem Studiengang, Lehrgang oder einer Qualifizierungsreihe teilnehmen.

(3) Eine Anerkennung von Kompetenzen kann erfolgen, wenn durch Zeugnisse, Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen staatlicher oder staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen nachgewiesen wird, dass die für die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen Studienganges, Lehrganges oder der Qualifizierungsreihe erforderlichen Kompetenzen bereits anderweitig erworben wurden. Mit der Anrechnung kann die Beamtin oder der Beamte von der Verpflichtung zur Teilnahme an Unterrichtsmodulen und von der Verpflichtung zur Erbringung von Leistungsnachweisen befreit werden.

(4) Durch Berufserfahrung erworbene Kompetenzen können von den in Absatz 1 genannten Institutionen anerkannt werden, soweit durch eine dienstliche Bescheinigung der beziehungsweise des Fachvorgesetzten bestätigt wird, dass die Lernziele der von der Institution durchgeführten Studiengänge, Lehrgänge oder Qualifizierungsreihen bereits durch die berufliche Tätigkeit erworben wurden. Durch die Anrechnung kann die Beamtin oder der Beamte von der Verpflichtung zur Teilnahme an Unterrichtsmodulen befreit werden. Vorgeschriebene Leistungsnachweise sind zu erbringen.

#### Unterabschnitt 2 – Vorschriften für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

##### § 16

#### Zugangsvoraussetzungen

Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes für die Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt des Laufbahnzweigs setzt ein mit einem Master erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder eines akkreditierten Studienganges an einer Fachhochschule oder einen gleichwertigen Abschluss in den Fachrichtungen Geschichte, Wissenschafts- und Technik-Geschichte, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Kulturwissenschaften, Philosophie, Literaturwissenschaft, Konservierung und Restaurierung, Museumskunde/-management, Theaterwissenschaften oder

Archäologie und Nachweis über eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit voraus.

##### § 17

#### Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeit

(1) Die hauptberufliche Tätigkeit nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes muss nach dem Erwerb der Bildungsvoraussetzung nach § 16 geleistet und soll mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst zurückgelegt worden sein.

(2) Die hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 muss eine mindestens zweieinhalbjährige, der Bildungsvoraussetzung nach § 16 entsprechende fachliche Tätigkeit in einer musealen Einrichtung umfassen. Sofern zusätzlich eine Promotion nachgewiesen wird, beträgt die hauptberufliche Tätigkeit mindestens zwei Jahre.

(3) Zeiten eines wissenschaftlichen Volontariats können bei der Anrechnung nicht berücksichtigt werden.

### Abschnitt 4 – Konservatorinnen und Konservatoren

##### § 18

#### Zugangsvoraussetzungen

(1) Als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem Laufbahnzweig der Konservatorinnen und Konservatoren darf nur zugelassen werden, wer in dem Fach, das ihrem oder seinem Aufgabengebiet entspricht,

1. ein mit einem Mastergrad an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein mit einem akkreditierten Mastergrad abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung, in den Fachrichtungen Kunstgeschichte, Architektur in Verbindung mit Baugeschichte, Landespflege in Verbindung mit Gartenbaugeschichte, Archäologie oder Denkmalpflege nachweisen kann,
2. promoviert ist und
3. nach Abschluss des Hochschulstudiums eine geeignete, den Anforderungen der Laufbahn entsprechende, mindestens dreijährige wissenschaftliche oder fachlich-praktische Tätigkeit in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis innerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt hat.

(2) Auf Antrag der Dienstbehörde kann die Laufbahnordnungsbehörde bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die die zweite Staatsprüfung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 für das zweite Einstiegsamt abgelegt haben, im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Behörde Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 2 zulassen. Entsprechendes gilt für Fächer, deren Eigenart es erfordert, insbesondere Restaurierungs- sowie Ingenieurwissenschaften und für Tätigkeiten in Zentraleinrichtungen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ungeachtet Absatz 1 Nummer 3 drei weitere Jahre eine den Anforderungen der Laufbahn entsprechende, wissenschaftliche oder fachlich-praktische Tätigkeit in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt hat.

### Abschnitt 5 – Wissenschaftlicher Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin

##### § 19

#### Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann aufgrund eines mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenen Hochschulstudiums in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung und einer danach ausgeübten den Anforderungen der Laufbahn entsprechenden hauptberuflichen Tätigkeit anerkannt werden. Die Mindestdauer der hauptberuflichen Tätigkeit ergibt sich aus § 20.

(2) Geeignete Studienfachrichtungen nach Absatz 1 sind die Studien in den Fachrichtungen Biologie oder Biochemie, Chemie,

Elektrotechnik, Informatik oder Wirtschaftsinformatik, Maschinenbau (Konstruktion und Fertigung), Mathematik, Pharmazie, Phonetik, Physik, Werkstoffwissenschaften. Bei kombinierten Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt in einer der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen liegen.

### § 20

#### Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeit

(1) Die hauptberufliche Tätigkeit nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes muss nach dem Erwerb der Bildungsvoraussetzung nach § 19 geleistet worden sein.

(2) Die hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 muss eine mindestens zweieinhalbjährige der Bildungsvoraussetzung nach § 19 entsprechende fachliche Tätigkeit umfassen. Sofern eine Promotion nachgewiesen wird, beträgt die hauptberufliche Tätigkeit mindestens zwei Jahre.

### Teil 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 21

#### Überleitung

(1) Die Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des Akademischen Rates werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in gleichwertige Ämter des Laufbahnzweiges der Akademischen Rätinnen und Akademischen Räte übergeleitet.

(2) Die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken und des Dienstes an öffentlichen Bibliotheken werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in gleichwertige Ämter des Laufbahnzweiges des Bibliotheksdienstes übergeleitet.

(3) Die Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des Museumsdienstes werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in gleichwertige Ämter des Laufbahnzweiges des Museumsdienstes übergeleitet.

(4) Die Beamtinnen und Beamten der Laufbahn der Konservatoren werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in gleichwertige

Ämter des Laufbahnzweiges der Konservatorinnen und Konservatoren übergeleitet.

(5) Die Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des wissenschaftlichen Dienstes der Kriminaltechnik beim Polizeipräsidenten in Berlin werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in gleichwertige Ämter des Laufbahnzweiges des wissenschaftlichen Dienstes beim Polizeipräsidenten in Berlin übergeleitet.

### § 22

#### Übergangsvorschrift

Beamtinnen und Beamte des gehobenen Bibliotheksdienstes, die bis zum 31. Dezember 2012 zum Aufstieg und zur Einführung in den höheren Bibliotheksdienst zugelassen worden sind, nehmen bis zum Abschluss weiterhin am Verfahren nach den bisher dafür geltenden Vorschriften teil.

### § 23

#### Laufbahnrechtliche Dienstzeit

Auf Beamtinnen und Beamte, denen bereits vor dem 1. April 2009 ein Amt verliehen war, finden die Bestimmungen des § 11, § 16 Absatz 1 Nummer 2 und § 17 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Bibliotheksdienstes vom 17. November 1970 (GVBl. S. 1892) in der bis zum Inkrafttreten des Artikels V des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geltenden Fassung und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Fachrichtungs-Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 24 Absatz 2 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung in der jeweils bis zum Inkrafttreten des Artikels IV des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

### § 24

#### Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die zuständige Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der jeweils für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

### Anlage (zu § 2 Absatz 2)

#### Zuordnung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter

Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter
1. Ämter der Akademischen Rätinnen und Akademischen Räte	
Laufbahngruppe 2	
A 13	Akademische Rätin oder Akademischer Rat (zweites Einstiegsamt)
A 14	Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat
A 15	Akademische Direktorin oder Akademischer Direktor
A 16	Leitende Akademische Direktorin oder Leitender Akademischer Direktor
2. Ämter des Bibliotheksdienstes	
Laufbahngruppe 2	
A 9	Bibliotheksinспекторin oder Bibliotheksinспектор (erstes Einstiegsamt)
A 10	Bibliotheksoberinspektörin oder Bibliotheksoberinspektör

Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter
A 11	Bibliotheksamtfrau oder Bibliotheksamtmann
A 12	Bibliotheksamtsrätin oder Bibliotheksamtsrat
A 13	Bibliotheksoberrätin oder Bibliotheksoberratsrat (aus dem ersten Einstiegsamt) Bibliotheksrätin oder Bibliotheksrat (zweites Einstiegsamt)
A 14	Oberbibliotheksrätin oder Oberbibliotheksrat
A 15	Bibliotheksdirektorin oder Bibliotheksdirektor
A 16	Leitende Bibliotheksdirektorin oder Leitender Bibliotheksdirektor
B 3	Generaldirektorin der Zentral- und Landesbibliothek Berlin oder Generaldirektor der Zentral- und Landesbibliothek Berlin
3. Ämter des Museumsdienstes	
Laufbahngruppe 2	
A 13	Kustodin oder Kustos (zweites Einstiegsamt)
A 14	Oberkustodin oder Oberkustos
A 15	Hauptkustodin oder Hauptkustos Museumsdirektorin und Professorin oder Museumsdirektor und Professor
A 16	Museumsdirektorin und Professorin oder Museumsdirektor und Professor
B 2	Direktorin der Berlinischen Galerie und Professorin oder Direktor der Berlinischen Galerie und Professor
B 3	Direktorin des Deutschen Technikmuseums Berlin und Professorin oder Direktor des Deutschen Technikmuseums Berlin und Professor Generaldirektorin des Stadtmuseums Berlin und Professorin oder Generaldirektor des Stadtmuseums Berlin und Professor
4. Ämter der Konservatorinnen und Konservatoren	
Laufbahngruppe 2	
A 13	Konservatorin oder Konservator (zweites Einstiegsamt)
A 14	Oberkonservatorin oder Oberkonservator
A 15	Hauptkonservatorin oder Hauptkonservator
A 16	Landeskonservatorin oder Landeskonservator
B 2	Landeskonservatorin und Direktorin des Landesdenkmalamts Berlin oder Landeskonservator und Direktor des Landesdenkmalamts Berlin
5. Ämter des wissenschaftlichen Dienstes beim Polizeipräsidenten in Berlin	
Laufbahngruppe 2	
A 13	Wissenschaftliche Rätin oder Wissenschaftlicher Rat
A 14	Wissenschaftliche Oberrätin oder Wissenschaftlicher Oberrat
A 15	Wissenschaftliche Direktorin oder Wissenschaftlicher Direktor
A 16	Leitende Wissenschaftliche Direktorin oder Leitender Wissenschaftlicher Direktor

## Artikel 2

## Änderung der Mitarbeiter-Verordnung

Die Mitarbeiter-Verordnung vom 15. Januar 1994 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel X Nummer 29 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Wörter „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 110 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes für wissenschaftliche Dienstleistungen auf Dauer (Funktionsstellen) als Beamtinnen oder Beamte in der Laufbahn der Akademischen Rätin oder des Akademischen Rats oder als Angestellte beschäftigt werden, und für die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für künstlerische Dienstleistungen auf Dauer als Angestellte beschäftigt werden.“

3. In § 2 wird die Angabe „§ 110 Abs. 2, 4 und 7“ durch die Wörter „§ 110 Absatz 2, 3 und 6“ und die Angabe „§ 110 Abs. 7 Satz 2“ durch die Wörter „§ 110 Absatz 6 Satz 2“ ersetzt.
4. § 3 wird aufgehoben.
5. § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Für wissenschaftliche Dienstleistungen auf Dauer werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Beamtinnen oder Beamte in der Laufbahn der Akademischen Rätin oder des Akademischen Rats oder gemäß § 4 als Angestellte beschäftigt. Für künstlerische Dienstleistungen auf Dauer werden künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß § 4 als Angestellte beschäftigt.“
  - b) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. Tätigkeiten als Ärztin oder Arzt, Tierärztin oder Tierarzt sowie Zahnärztin oder Zahnarzt in der Krankenversicherung.“
  - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „künstlerische“ die Wörter „Mitarbeiterinnen oder“ eingefügt.
  - d) Folgender Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Das Amt einer Akademischen Direktorin oder eines Akademischen Direktors darf nur verliehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte Leitungsaufgaben wahrnimmt

und ihr oder ihm Beamte der Laufbahngruppe 2 oder entsprechende Angestellte unterstehen. Das Amt einer Leitenden Akademischen Direktorin oder eines Leitenden Akademischen Direktors darf nur verliehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte eine große wissenschaftliche Dienstleistungseinrichtung wie ein Rechenzentrum oder ein Zentrallabor mit zahlreichen Beamten der Laufbahngruppe 2 oder entsprechenden Angestellten leitet.“

6. Die §§ 5 bis 8 werden aufgehoben.
7. § 9 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4  
Angestellte

(1) In geeigneten Fällen können für Daueraufgaben wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Die Beschäftigung von künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern für Daueraufgaben erfolgt stets im Angestelltenverhältnis.

(2) § 8 der Laufbahnverordnung wissenschaftliche Dienste gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Als künstlerische Mitarbeiterin oder künstlerischer Mitarbeiter kann beschäftigt werden, wer je nach den Anforderungen seines Aufgabenbereichs ein dafür geeignetes künstlerisches Hochschulstudium oder eine mindestens dreijährige erfolgreiche künstlerische Berufstätigkeit nachweist.“

## Artikel 3

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Bibliotheksdienstes vom 17. November 1970 (GVBl. S. 1892), die zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 2015

Der Senat von Berlin

Michael M ü l l e r  
Regierender Bürgermeister

Sandra S c h e e r e s  
Senatorin für Bildung, Jugend  
und Wissenschaft

## Verordnung

### zur Änderung von Regelungen für die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und den Zweiten Bildungsweg sowie zur Änderung der Sprachförderverordnung

Vom 17. Juli 2015

Auf Grund des § 14 Absatz 5, §§ 27 und 28 Absatz 6, § 40 Absatz 6, § 55 Absatz 5 Satz 2, § 58 Absatz 8 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

#### Artikel I

##### Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 8. Mai 2014 (GVBl. S. 113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „und 2“ durch die Wörter „, 2 und 3 Satz 2“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
2. In der Anlage 3 wird in der Anmerkung e) die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

#### Artikel II

##### Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 13. März 2015 (GVBl. S. 57) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 5 werden die Wörter „werden die Nachholtermine“ durch die Wörter „wird jeweils ein Nachholtermin“ ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Weitere Nachholtermine legt die besuchte Schule fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.“
2. Die Spalte „Wirtschaftsinformatik“ der Anlage 1 b wird wie folgt geändert:
  - a) In der Zeile „Wirtschaftsinformatik“ wird die Angabe „3/120“ durch die Angabe „2/80“ ersetzt.
  - b) In der Zeile „Insgesamt<sup>1)</sup>“ wird die Angabe „32/1280 (36/1440)“ durch die Angabe „31/1240 (35/1400)“ ersetzt.

3. Die Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5

Zulässige Prüfungsfachkombinationen an beruflichen Gymnasien

1. Leistungskursfach	2. Leistungskursfach	Fachrichtungsbezogenes Grundkursfach (3., 4. PF oder 5. PK)	Zusätzliche Beleg- und Einbringverpflichtungen
<b><u>Fachrichtung Wirtschaft</u></b>			
<b><u>Fachrichtung Berufliche Informatik</u></b>			
<b>mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik</b>			
Deutsch	<b>Wirtschaft</b>		Rechnungswesen und Controlling (2 Kurse)
Fremdsprache	<b>Wirtschaftsinformatik</b>		Wirtschaft (2 Kurse)
Mathematik	Mathematik <sup>1)</sup>	<b>Wirtschaft</b>	Rechnungswesen und Controlling (2 Kurse)
Chemie	Recht		
Physik	Politikwissenschaft	<b>Wirtschaftsinformatik</b>	Wirtschaft (4 Kurse, davon 2 ohne Einbringverpflichtung)
Biologie	Geschichte		
<b><u>Fachrichtung Technik</u></b>			
<b>mit den Schwerpunkten Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Informationstechnik, Mechatronik, Medientechnik, Medizintechnik, Metalltechnik/Maschinenbau, Umwelttechnik</b>			
<b><u>Fachrichtung Berufliche Informatik</u></b>			
<b>mit den Schwerpunkten Medizininformatik, Technische Informatik</b>			
<b><u>Fachrichtung Gestaltung</u></b>			
Deutsch	<b>Bautechnik</b>		
Fremdsprache	<b>Elektrotechnik</b>		
Mathematik	<b>Gestaltungs- und Medientechnik</b>		
Physik	<b>Mechatronik</b>		
	<b>Medientechnik</b>		
	<b>Informationstechnik</b>		
	<b>Medizininformatik</b>		
	<b>Medizintechnik</b>		
	<b>Metalltechnik/Maschinenbau</b>		
	<b>Technische Informatik</b>		
	<b>Umwelttechnik</b>		
	<b>Gestaltung</b>		
			Wirtschaft (2 Kurse)
	Mathematik <sup>1)</sup>	<b>Bautechnik</b>	
	Physik <sup>1)</sup>	<b>Elektrotechnik</b>	
		<b>Gestaltungs- und Medientechnik</b>	
		<b>Mechatronik</b>	
		<b>Medientechnik</b>	
		<b>Informationstechnik</b>	
		<b>Medizininformatik</b>	
		<b>Medizintechnik</b>	
		<b>Metalltechnik/Maschinenbau</b>	
		<b>Technische Informatik</b>	
		<b>Umwelttechnik</b>	
		<b>Gestaltung</b>	
			Wirtschaft (2 Kurse)

1. Leistungskursfach	2. Leistungskursfach	Fachrichtungsbezogenes Grundkursfach (3., 4. PF oder 5. PK)	Zusätzliche Beleg- und Einbringverpflichtungen
<b><u>Fachrichtung Technik</u></b>			
<b>mit den Schwerpunkten Chemietechnik, Physiktechnik, Biologietechnik</b>			
Deutsch Fremdsprache	<b>Chemietechnik<sup>2)</sup></b> <b>Biologietechnik<sup>2)</sup></b> <b>Physiktechnik<sup>2)</sup></b>		Chemielabortechnik oder Biologielabortechnik oder Physiklabortechnik (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie <sup>3)</sup> Physik <sup>3)</sup> Biologie <sup>3)</sup>	Mathematik <sup>1)</sup> Informatik	<b>Chemietechnik<sup>2)</sup></b> <b>Biologietechnik<sup>2)</sup></b> <b>Physiktechnik<sup>2)</sup></b>	Chemielabortechnik oder Biologielabortechnik oder Physiklabortechnik (4 Kurse, davon 2 ohne Einbringverpflichtung)
<b><u>Fachrichtung Ernährung</u></b>			
<b><u>Fachrichtung Biotechnologie</u></b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	<b>Ernährung</b>		Wirtschaft (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik	Biologie	<b>Ernährung</b>	Wirtschaft (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik	<b>Biotechnologie</b>		Wirtschaft (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik	Mathematik <sup>1)</sup> Chemie Physik	<b>Biotechnologie</b>	Wirtschaft (2 Kurse)
<b><u>Fachrichtung Agrarwirtschaft</u></b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik	<b>Agrartechnik mit Biologie</b>		Wirtschaft (2Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Physik	Chemie	<b>Agrartechnik mit Biologie</b>	Wirtschaft (2Kurse)

1. Leistungskursfach	2. Leistungskursfach	Fachrichtungsbezogenes Grundkursfach (3., 4. PF oder 5. PK)	Zusätzliche Beleg- und Einbringverpflichtungen
<b><u>Fachrichtung Gesundheit und Soziales</u></b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	<b>Pädagogik</b>		Psychologie (2 Kurse)
	<b>Psychologie</b>		Pädagogik (2 Kurse)
	Politikwissenschaft Chemie <sup>1)</sup> Physik <sup>1)</sup> Biologie <sup>1)</sup>	<b>Pädagogik</b>	Psychologie (2 Kurse)
	Sozialwissenschaften Geografie Geschichte Kunst Musik	<b>Psychologie</b>	Pädagogik (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	<b>Gesundheit</b>		Wirtschaft oder Recht (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Biologie	Politikwissenschaft Biologie <sup>1)</sup>	<b>Gesundheit</b>	Wirtschaft oder Recht (2 Kurse)

**Anmerkungen:**

- <sup>1)</sup> Dieses Fach kann nur dann zum zweiten Leistungskursfach gewählt werden, wenn es nicht bereits erstes Leistungskursfach ist.
- <sup>2)</sup> Bei der Wahl von Chemietechnik, Biologietechnik oder Physiktechnik als fachrichtungsbezogenes Leistungs- oder Grundkursfach ist das der Naturwissenschaft entsprechende Fach Chemielabortechnik, Biologielabortechnik oder Physiklabortechnik zu wählen.
- <sup>3)</sup> Bei der Wahl von Chemie, Physik oder Biologie als Leistungskursfach darf nicht das der Naturwissenschaft entsprechende Fach Chemietechnik, Biologietechnik oder Physiktechnik als fachrichtungsbezogenes Grundkursfach gewählt werden.“

## Artikel III

## Änderung der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung

Die Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel III der Verordnung vom 2. Oktober 2014 (GVBl. S. 365) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 8 die Wörter „und Verlassen des Bildungsganges“ angefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Verlassen des Bildungsganges“ angefügt.
  - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bleibt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer ununterbrochen an mehr als zehn Unterrichtstagen dem Unterricht fern, ohne die Einrichtung über das Fernbleiben und dessen Gründe zu informieren, ist von einem Verlassen des Bildungsganges auszugehen. Das Verlassen des Bildungsganges ist von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekannt zu geben. Ein Verlassen des Bildungsganges im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unverzüglich nachweisen, dass sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der rechtzeitigen Benachrichtigung der Einrichtung gehindert waren und erklären, den Lehrgang fortsetzen zu wollen.

(3) Bei Aufnahme in die Einrichtung sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich auf die Bestimmungen des Absatzes 2 hinzuweisen.“

## Artikel IV

## Änderung der Sprachförderverordnung

In § 4 Absatz 1 Satz 1 der Sprachförderverordnung vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 392) wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Schulbehörde“ ersetzt.

## Artikel V

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2015

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Sandra S c h e e r e s

**Erste Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Versteigerung im Internet**  
**gemäß § 814 Absatz 3 ZPO und § 979 Absatz 1b BGB**

Vom 17. Juli 2015

Auf Grund des § 814 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung der Versteigerung im Internet gemäß § 814 Absatz 3 ZPO und § 979 Absatz 1b BGB vom 14. August 2012 (GVBl. S. 261) verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 Satz 5 der Verordnung zur Regelung der Versteigerung im Internet gemäß § 814 Absatz 3 ZPO und § 979 Absatz 1b BGB vom 14. August 2012 (GVBl. S. 261) wird wie folgt gefasst:

„Die teilnehmenden Personen sind darüber zu belehren, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind (§ 806 der Zivilprozessordnung) und ein Widerrufsrecht gemäß § 312g Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht besteht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2015

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Thomas H e i l m a n n

**Verordnung****über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 9-61 VE  
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal**

Vom 22. Juli 2015

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

## § 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 9-61 VE vom 22. September 2014 für die Grundstücke Südostallee 132 und 134 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal, wird festgesetzt.

## § 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt, Fachbereich Vermessung/Bodensonde-  
rungsbehörde, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 9-61 VE können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

## § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

## § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 2015

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Oliver I g e l  
Bezirksbürgermeister

Rainer H ö l m e r  
Bezirksstadtrat für Bauen,  
Stadtentwicklung und Umwelt

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: Denise.Hempel@senjust.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 0221/94373-7000, 02631/801-2222 (Kundenservice)  
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de  
Internet: www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

**Veröffentlichung****zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin**

Vom 10. Juli 2015

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 1. September 2011, Drs. Nr. 16/4395, das Grundstück Wartenberger Str. 40, Berlin-Lichtenberg, Flurstück 2667/1 mit 8.193 m<sup>2</sup> aus dem Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin (SILB) zum Zeitpunkt des Nutzen-/Lastenwechsels am 1. Juli 2015 entnommen.

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird im Abschnitt B – Grundstücke der Gerichte – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) nach dem Grundstück Tegeler Weg 21 die Zeile:

Wartenberger Str. 40	Lichtenberg	Hohenschönhausen	3	2667/1	8.193	
----------------------	-------------	------------------	---	--------	-------	--

gestrichen.

Berlin, den 10. Juli 2015

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag  
Hans-Jürgen Reil